

Merkblatt für Entsendebetriebe

zum Thema **Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Fürstentum Liechtenstein**

Was ist ein GAV?

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen der Wirtschaftskammer Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband zur Regelung von Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfrist, Mindestlöhne usw.) und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien.

Was ist ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV durch die Regierung wird der Geltungsbereich eines GAV auf alle ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen der betreffenden Branche ausgedehnt. Die geltenden Verordnungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen können unter www.gesetze.li heruntergeladen werden.

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Allgemeinverbindlichkeit?

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erfolgt durch die Regierung gestützt auf das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, LR 215.215.0).

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogenen Daten auf Grund des gesetzlichen Auftrags (EntsG, LR 823.21, AVEG, LR 215.215.0) und den durch die Regierung allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen [Verordnungen]), welche unter www.gesetze.li abrufbar sind) und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Werden personenbezogene Daten weitergeleitet?

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ist es allenfalls erforderlich, Daten an Behörden weiterzuleiten. Eine Weiterleitung von Daten erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Wer hat sich an die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV zu halten?

An die Bestimmungen des jeweiligen branchengültigen allgemeinverbindlich erklärten GAV (ave GAV) haben sich alle Betriebe zu halten, welche in Liechtenstein entsprechend im GAV definierte Berufstätigkeiten (Geltungsbereich) ausführen. Der GAV gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebe (Entsender) die im Raum Liechtenstein Sitz haben und/oder im Raum Liechtenstein Arbeiten verrichten. Halten sich die Entsendebetriebe nicht an die Bestimmungen eines ave GAV, so meldet die ZPK den Verstoß dem Amt für Volkswirtschaft (AVW). Für den Vollzug des Entsendegesetzes ist das AVW zuständig. Verletzungen des Entsendegesetzes können zu einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren beim AVW führen.

Wann liegt eine Entsendung vor?

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Unternehmen mit Sitz im Ausland im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung Arbeitnehmer im Fürstentum Liechtenstein entsendet und dabei für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht und die Arbeitsleistung erfolgt:

- a) im Namen, auf Rechnung und unter Leitung des entsendenden Arbeitgebers im Rahmen eines zwischen ihm und dem Empfänger der Dienstleistung im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Vertrages; oder
- b) in einem Betrieb, der dem entsendenden Arbeitgeber gehört oder mit welchem der Arbeitgeber wirtschaftlich verbunden ist; oder
- c) im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses oder eines Rechtsverhältnisses zur Arbeitnehmerüberlassung mit Einsatzort im Fürstentum Liechtenstein.

Pflichten eines Entsendebetriebs

Der entsendende Arbeitgeber hat gemäss Entsendegesetz insbesondere folgende Pflichten einzuhalten:

- Meldepflichten: es ist grundsätzlich jede einzelne Entsendung zu melden.
- Weitere Mitwirkungspflichten: Der Entsender hat dafür zu sorgen, dass zuhanden der Kontrollorgane für die Dauer der Entsendung bestimmte Dokumente zugänglich machen muss. Er hat für weitere Kontrollen Unterlagen einzureichen und mit den Kontrollorganen zusammen zu arbeiten.
- Pflicht zur Einhaltung von Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbestimmungen: Der Entsender hat den entsandten Arbeitnehmern mindestens bestimmte in Liechtenstein geltende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren. Dies betrifft u.a. insbesondere die in den ave GAV festgelegten Mindestlöhne sowie Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten usw.

Welche Vorteile bringt mir ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Die GAV regeln die Arbeitsverhältnisse verbindlich und definieren die Mindestarbeitsbedingungen, die besser sind als das Gesetz es vorsieht. Sie enthalten Ansprüche wie den 13. Monatslohn, kürzere Arbeitszeiten, mehr Ferien, zusätzliche bezahlte Feiertage und mehr. Für die Arbeitgeber bedeuten GAV „gleich lange Spiesse“ im Wettbewerb, so dass eine Konkurrenz nicht über Dumpinglöhne betrieben werden kann.

Was ist die ZPK und welche Aufgaben hat sie?

Die ZPK ist die Zentrale Paritätische Kommission des Fürstentums Liechtenstein. Sie setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im gleichen Verhältnis zusammen (Parität). In den Branchen, in denen ein GAV gilt, ist die ZPK für die Kontrolle der Mitwirkungspflichten und der einzuhaltenden Bestimmungen eines ave GAV zuständig. Die ZPK ist bei Kontrollen von Entsendern hoheitlich tätig und meldet jeden Verstoss dem Amt für Volkswirtschaft.

Welche Beiträge sind von wem zu entrichten?

Für die anfallenden Kosten der Kontrollen und für die Deckung des Vollzugs werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer entsprechende Beiträge erhoben.

Arbeitgeber: **Höhe:** gemäss Bestimmung im GAV

Abrechnung: jährlich im Voraus an die ZPK ab dem zu meldenden Arbeitseinsatz im Fürstentum Liechtenstein

Arbeitnehmer: für jeden angefangenen Monat, je nach Branche (siehe GAV)

Sind die Beiträge für alle ArbeitnehmerInnen zu bezahlen?

In den einzelnen branchenbezogenen GAV ist definiert, für welche Funktionen eine Beitragspflicht besteht (Persönlicher Geltungsbereich). ArbeitnehmerInnen müssen mit ihrer Funktion vom Entsendebetrieb deklariert werden. Bestimmte Personen sind hingegen von einer Beitragspflicht befreit. **Um die Abrechnung ordnungsgemäss durchführen zu können, ist es wichtig, dass Sie Ihre ArbeitnehmerInnen in der richtigen Funktion deklarieren.**

Wieso müssen die ArbeitnehmerInnen gemeldet werden?

Weil eine **Meldepflicht** nach entsenderechtlichen Bestimmungen besteht. Für die Abrechnung der Arbeitnehmerbeiträge ist es erforderlich, dass die Entsendebetriebe ihre ArbeitnehmerInnen bei der ZPK über das Elektronische Meldesystem (EMS) des Ausländer- und Passamts melden. Dafür steht auf der Homepage www.zpk.li ein Zugang unter der Rubrik „Deklaration“ zur Verfügung.

Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Weitere Informationen zur ZPK sowie zu den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind abrufbar unter www.zpk.li/entsender oder können an Werktagen direkt telefonisch bei der ZPK unter der Tel. Nr. +423 239 87 57 (Mo-Fr 08.30 - 11.30 Uhr) in Erfahrung gebracht werden.

Rechtsgrundlagen

Diese können auf der Homepage www.zpk.li unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ oder unter www.gesetze.li abgerufen werden.

Wichtige Neuerungen

In der Regel gelten ab einem 1. April neue Bestimmungen. Siehe Homepage www.zpk.li